

Petition an den 19. Deutschen Bundestag

„Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“

Eingereicht von:



UOKG

UNION DER OPFERVERBÄNDE
KOMMUNISTISCHER GEWALTHERRSCHAFT e.V.



Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.
Gemeinschaft von Verfolgten und Gegnern
des Kommunismus e.V.



INTERESSENGEMEINSCHAFT
EHEMALIGER DDR-FLÜCHTLINGE e.V.

für die UOKG

Dieter Dombrowski
Bundesvorsitzender
Ruschestraße 103, Haus 1
10365 Berlin

für die VOS

Detlef Chilla
Bundesvorsitzender
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin

für die IEDF

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
Vorsitzender
Postfach 25 01 40
68084 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

Petition „Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“ (5 Seiten)

Anlage zur Petition (29 Seiten)

- I. Die Eingliederung von DDR-Übersiedlern in der Zeit der deutschen Teilung – eine rechtsstaatliche Maßnahme unter dem Schirm des Grundgesetzes S. 1
- II. Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18.05.1990 (1. Staatsvertrag) S. 2
- III. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.08.1990 (Einigungsvertrag) S. 3
- IV. Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung – Renten-Überleitungsgesetz RÜG, Bundesgesetzblatt 1991 I, S. 1606, Art.1, Art.2 S. 5
- V. Die Novellierung des SGB VI S. 7
- VI. Die Stellung der DDR-Altübersiedler unmittelbar nach der Herstellung der deutschen Einheit S. 9
- VII. Das Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rü-ErgG) Die DDR-Altübersiedler und deren Fehlplatzierung im RÜG S. 9
- VIII. Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA 25/93 vom 12.08.1993 als Keimzelle für die missbräuchliche Umwidmung des RÜG S. 11
- IX. Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA 25/93 vom 12.08.1993 als Keimzelle für die missbräuchliche Umwidmung des RÜG S. 12

X. Eine fiktive Unterstellung: Die rückwirkende Einbeziehung der DDR-Altübersiedler wäre tatsächlich das Ergebnis eines rechtsstaatlich geordneten Gesetzgebungsverfahrens gewesen....	S. 16
1. Rückwirkungsverbot	S. 16
2. Verletzung des Vertrauensschutzes	S. 17
3. Verletzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit	S. 17
4. Ein Umkehrschluss als Grundlage für die Umwidmung eines Gesetzes?	S. 19
5. Verletzung Art.19 Einigungsvertrag	S. 20
6. Verletzung der Informationspflicht der Rentenversicherer (§149 SGB VI)	S. 20
7. §300 SGB VI, altes und neues Recht	S. 21
8. Rolle des Bundesverwaltungsamtes bei der Rentenüberleitung	S. 22
9. Fremdrentenrecht für Spätaussiedler	S. 23
10. Fremdrentenrecht für Aussiedler aus Polen	S. 24
11. Fremdrentenrecht für westberliner Eisenbahner und Schleusenwärter	S. 24
12. Gebrochene Biografien (FRG und RÜG)	S. 26
13. „Intelligenzrente“ für Ingenieure	S. 27
14. Dokumentenverzeichnis	S. 29

XI. Dokumentenanhang

(14 Seiten)

Petition an den 19. Deutschen Bundestag

Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR

Beschwerde im Sinne der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses, Stand 15.01.2014, Pkt. 2.1 (3). Die Beschwerde richtet sich gegen das Handeln i.V. mit dem fortgesetzten Unterlassen staatlicher Organe (Bundesregierung, Rentenversicherung).

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Beschwerde um eine Angelegenheit handelt, von der die Gesamtheit der deutsch-deutschen Flüchtlinge betroffen ist, wird es für sachgerecht gehalten, diese Beschwerde als „Öffentliche Petition“ im Sinne der Verfahrensgrundsätze Pkt. 2.2 (4) zu handhaben.

Die erste bundeseinheitliche Regelung zur Bewertung von Rentenansprüchen und – Anwartschaften, die bei einem Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes erworben worden waren, war das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 07. August 1953. Dieser Regelung lag das Prinzip der Entschädigung in Form des Eintretens für eine fremde Schuld zugrunde.¹

Ein Umschwung in der sozialpolitischen Grundkonzeption trat ein, als sich der Gedanke der Solidarität der Generationen füreinander durchsetzte, d.h. die gegenwärtige Generation von Beitragszahlern die Mittel für die derzeit lebende Generation aufzubringen hat.¹

An Stelle des Entschädigungsprinzips trat damit das Eingliederungsprinzip, das im Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts (FANG) vom 25. Februar 1960 seinen Niederschlag fand. Sozial- und auch gesellschaftspolitisches Ziel der Rente nach dem Grundsatz der Solidarität der Generationen ist u.a., dass der während des aktiven Arbeitslebens erarbeitete Lebensstandard auch für die Dauer des Rentenbezuges erhalten bleiben soll. Die gerechte Lösung lag somit nur darin, die Ansprüche und Anwartschaften ...nach den Löhnen und Gehältern vergleichbarer einheimischer Versicherter zu bemessen. Das Fremdrentengesetz (FRG), das seit drei Jahrzehnten die Ansprüche und Anwartschaften...der Übersiedler aus der DDR regelt, hat sich im Prinzip bewährt. Allerdings hat sich inzwischen ein gewisser Reformbedarf ergeben. Dieser ist im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG `92) umgesetzt worden.¹

Nach der Grenzöffnung musste das Fremdrentenrecht den geänderten Bedingungen angepasst werden. Es war notwendig, eine Abgrenzung zu treffen zwischen Ansprüchen, die jeweils gegenüber einem Versicherungsträger in dem einen oder andern Staatsgebiet bestanden. Personen, die nach der Grenzöffnung aus dem einen in das andere Staatsgebiet wechselten, hatten in ihrem „alten“ Staatsgebiet jeweils noch ein gültiges Rentenkonto. Das führte zu der unhaltbaren Situation, dass bei einem Wohnortwechsel von Ost nach West Ansprüche gegenüber der Rentenversicherung der DDR weiter bestanden und zusätzlich unter Berufung auf das FRG auch gegenüber der BfA oder einer LVA geltend gemacht werden konnten.

Mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 und dem daraus resultierenden Gesetz (WWSU) wurden die in dem jeweiligen Gebiet bestehenden Ansprüche fixiert. Es wurde für die Renten das Exportprinzip eingeführt, d.h. die bisherigen Versicherungsträger zahlten bei Wohnortwechsel die Renten in das jeweils andere Gebiet.

Im Gesetz zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 (Bundestagsdrucksache 11/7171, S.39) heißt es:

„Für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – und damit nach dem Beginn des Transfers von Rentenleistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland - hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, soll deshalb das Fremdrentenrecht keine Anwendung mehr finden. Sie sollen im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) dieselbe Rente erhalten wie in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), und zwar von demselben Versicherungsträger, von dem sie bisher ihre Rente erhalten haben.“

Hinsichtlich der Flüchtlinge bzw. Übersiedler wurde eine klare Trennung vollzogen zwischen einerseits den Versicherten mit ostdeutschen Versicherungszeiten, die bis zu diesem Stichtag ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen haben und denen, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR, also den späteren neuen Bundesländern, behielten. Andererseits gilt auch, dass bei einem Wohnortwechsel von West nach Ost, der zunehmend an Bedeutung gewann, die im Bundesgebiet bestehenden Ansprüche in das Beitrittsgebiet gezahlt wurden.

Im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses wurden die Festlegungen der WWSU zu den in den beiden Staaten bestehenden Rentenansprüchen, d.h. auch bezüglich der Altübersiedler zu ihrer bereits erfolgten Eingliederung nach FRG, weder im

Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (EV), noch im entsprechenden Gesetz vom 23. September 1990 oder durch Änderung des Gesetzes zur WWSU verändert.

Die Bundesregierung beschreibt in ihren Erläuterungen zum Einigungsvertrag (Unter- richtung durch die Bundesregierung, BT-DS 11/7817) vom 10. September 1990, dass das RRG `92 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wird und dort wie im bisherigen Bundesgebiet am 01. Januar 1992 in Kraft treten soll.

Auf S. 152-153 heißt es:

„Zu Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung)

Zu Abschnitt III

Mit dem Einigungsvertrag wird die im Staatsvertrag zur Schaffung einer Wäh- rungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Repu- blik vereinbarte Angleichung ihres Rentenrechts an das Rentenversicherungs- recht der Bundesrepublik Deutschland in die Wege geleitet.

Es wird vorgesehen, dass vom 1. Januar 1992 an — von dem Zeitpunkt also, von dem an auch in der Bundesrepublik Deutschland das neue Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt — dieses neue Rentenrecht im geeinten Deutschland Geltung haben soll.“

Damit bleibt auch das Fremdrentenrecht, bezogen auf die Altübersiedler, nach den Maßgaben des EV, zweifelsfrei in seiner vom RRG `92 modifizierten Form unverän- dert gültig.

Bei Wohnungswechsel aus dem einen in das andere Gebiet bleibt die jeweilige Rente bzw. –Anwartschaft erhalten und es erfolgt ein Export aus dem einen in das andere Gebiet.

Somit unterfallen Bundesbürger mit DDR-Erwerbszeiten, die bis zum 18. Mai 1990 ihren ständigen Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegt haben, auch gemäß Eini- gungsvertrag weiterhin dem FRG.

Die Umstellung der DDR-Bestandsrenten und –Neuzugänge führte bei den Renten- versicherungsträgern zu einer enormen Belastung. Darüber hinaus war der gem. EV Art. 30 (5) festgelegte Vertrauensschutz für Versicherte, die im Beitrittsgebiet noch ein gültiges Rentenkonto hatten (weil sie nach dem 09. November 1989 ohne sich im Osten abgemeldet zu haben in den Westen gegangen sind) gem. RÜG nur bis zum 31.12.1995 geregelt.

Dieser Regelungsbedarf wurde mit dem Rü-ErgG vom 24. Juni 1993 (BGBl I, S. 1038), gültig ab 01.01.1992 erfüllt. Dabei wurde der § 259a SGB VI vom Rentenzugangstermin auf den Geburtstermin vor 1937 umgestellt.

Nach 1993, meist erst ab 1996, wurden die Ansprüche nach FRG für nach 1936 geborene Übersiedler unter missbräuchlicher Berufung auf die Änderung des § 259a SGB VI im Rahmen des Rü-ErgG vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) annulliert.

In dem Gesetzentwurf zum Rü-ErgG (BT- Drucksache 12/4810, S. 20) heißt es jedoch:

„Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts.“

Im Kasseler Kommentar², dem Standardwerk der Sozialliteratur, heißt es deshalb hierzu:

„Die Versicherten werden unverändert so behandelt, als wären sie ehem. Übersiedler, die für die Bewertung ihrer Beitragszeiten im Beitrittsgebiet auf die Anwendung des FRG idF bis 30.6.1990 vertraut haben.“

Damit wird nach allen im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses vorgenommenen Rechtsangleichungen und -änderungen das Fortbestehen der bereits erfolgten Eingliederung der früheren DDR- Flüchtlinge und Übersiedler als selbstverständlich vorausgesetzt.

Auch aus rechtssystematischen Erwägungen heraus kann die Änderung des § 259a SGB VI durch das Rü-ErgG grundsätzlich nicht zu einer Ausweitung des Geltungsrahmens des § 256a SGB VI geführt haben.

Der § 259a stellt eine Sonderregelung zum § 256a dar. Letztgenannter bezieht sich unstrittig i.d.F. des RÜG vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) allein auf Inhaber eines gültigen Rentenkontos im Beitrittsgebiet, also nicht auf bereits früher in das Bundesgebiet integrierte ehemalige DDR-Bürger (DDR-Altübersiedler). Spätere Modifizierungen des § 256a bezogen sich nicht auf Flüchtlinge bzw. Übersiedler. Somit kann eine Änderung des § 259a (Umstellung vom Renteneintrittsdatum auf das Geburtsjahr der Versicherten) im Zuge des Rü-ErgG nicht zu einer Ausweitung des Geltungsrahmens des § 256a auf alle jemals in der früheren DDR zurückgelegte Versicherungszeiten, also auch auf bereits durch Ausreise erloschene, geführt haben. Der Vertrauensschutz gem. § 259a SGB VI ist also nach wie vor nur für Versicherte vorgesehen, die bis zum 18. Mai 1990 noch ein gültiges Rentenkonto in der damaligen

DDR hatten. Für DDR-Altübersiedler ist ein derartiger Vertrauensschutz nicht notwendig, da sie nicht unter die Regelungsabsicht des § 256a SGB VI fallen.

Für sie gilt auch nach der Änderung des § 259a SGB VI unverändert das FRG gem. den Festlegungen des 1. Staatsvertrages vom 18. Mai 1990.

Auch eine teleologische Betrachtung des § 259a SGBVI führt zu dem Ergebnis, dass seine Regelungsabsicht vor und nach dem Rü-ErgG allein darin besteht, das gemäß Art. 30(5) EV bestehende Postulat umzusetzen, wonach es mit der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zu keiner Rentenminderung kommen sollte.

Eine detaillierte Beschreibung der rentenrechtlichen Diskriminierung der DDR-Altübersiedler, die durch keine gesetzgeberische Maßnahme legitimiert ist, enthält die beigefügte Anlage.

Es ist nirgends auch nur eine Andeutung für eine politische, sozialpolitische oder verwaltungstechnische Absicht zu einem Paradigmenwechsel erkennbar dergestalt, dass die laut regierungsamtlicher Aussage (1990)¹ seit 30 Jahren bewährte Anwendung des Eingliederungsprinzips für DDR-Flüchtlinge und Übersiedler aufgehoben werden sollte.

Das Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, in dieser Sache inhaltlich zu entscheiden.

Wir fordern deshalb, die Bundesregierung zu veranlassen, durch sachgerechte Maßnahmen sicherzustellen, dass die aus den beiden Staatsverträgen zwischen der Bundesrepublik und der DDR dem Grund nach sich ergebenden Ansprüche auf Rentenanwartschaften für die bis zum 18.05.1990 in das damalige Bundesgebiet übersiedelten früheren DDR-Altübersiedler erfüllt werden.

Da es sich, wie es ein namhafter Rechtswissenschaftler einmal formuliert hat³, um ein evidenten Rechtsstaatsproblem handelt, ist es zwingend erforderlich, diese Petition federführend vom Rechtsausschuss bearbeiten zu lassen.

¹ Nach Wilhelm Schmidtbauer: *Das neue Fremdrentenrecht - Wichtig für alle Aussiedler und Übersiedler aus der DDR*, Leitfadenverlag Sudholt 1990 (zusammengestellt ausschließlich aus regierungsamtlichen Dokumenten)

² KassKomm/Körner SGB VI § 259a (88. EL Dezember 2015)

³ Brief von Prof. Dr. Rupert Scholz vom 18. August 2011 an den Vorstand der IEDF

Berlin/Mannheim, den 03.03.2018

Anlage zur

Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR

I. Die Eingliederung von DDR-Übersiedlern in der Zeit der deutschen Teilung – eine rechtsstaatliche Maßnahme unter dem Schirm des Grundgesetzes

Die in der Zeit der Teilung Deutschlands in die alte Bundesrepublik übergesiedelten ehemaligen DDR-Bürger sind nach geltendem deutschen Recht in dem Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und sozialisiert worden. Ihre bis dahin ruhende deutsche Staatsangehörigkeit war mit dem Eintreffen im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgelebt. Ihre DDR-Staatsbürgerschaft war erloschen bzw. ihnen durch die Behörden der DDR aberkannt worden. Ihre rechtlichen Bindungen an die Behörden der DDR waren aufgelöst, insbesondere ihre Eigentumsrechte gegenüber der Sozialversicherung der DDR.

Die sozialrechtliche Integration der Übersiedler erfolgte auf Grundlage des Fremdrentengesetzes vom 25.2.1960 (FRG) nach dem Eingliederungsprinzip, d.h. die Berechtigten wurden so gestellt, als hätten sie ihr Erwerbsleben in der Bundesrepublik verbracht.

Die sozialrechtlichen Ergebnisse der Eingliederung wurden nach der Herstellung der deutschen Einheit durch einen exekutiven, vom Gesetzgeber nicht gedeckten Eingriff gelöscht. Hierzu wird u. a. auf die Ausführungen in Kap.VII sowie Kap. X, Abschnitt 4 und 5 verwiesen.

Das in der DDR abgeleitete Erwerbsleben diene als Grundlage zur Eröffnung eines Rentenkontos bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend den Grunddaten ihrer Erwerbsbiografie wurde ihnen nach den Tabellen des Fremdrentengesetzes eine fiktive bundesdeutsche Erwerbsbiografie zugeordnet.

Das Fremdrentengesetz trägt dem Gleichheitsgrundsatz Art.3 GG Rechnung. Der Einzugliedernde wird mit dem Durchschnitt seiner (west-)deutschen Berufskollegen gleichgestellt.

Das Fremdrentengesetz trägt dem Schutz des Eigentums nach Art.14GG Rechnung. Der DDR-Übersiedler besitzt (bezüglich der Erträge seiner in der DDR geleisteten Berufsarbeit) kein Eigentum mehr. Dieses war ihm infolge seiner Flucht bzw. Ausreise

mit einem von der DDR vollzogenen Rechtsakt verloren gegangen. Das Fremdrentengesetz gewährt ihm durch die Zueignung der fiktiven FRG- Erwerbsbiografie einen Ersatz für diesen Verlust. Die FRG-gestützte fiktive Erwerbsbiografie zeichnet sein DDR-Erwerbsleben quasi nach.

Mit der Begründung seines FRG- gestützten Rentenkontos wurde ihm zum Zeitpunkt der Eingliederung eine bestimmte Rangstelle innerhalb der Versichertengemeinschaft zugeordnet. Diese bestimmt sich durch die Summe der Rentenentgeltpunkte, die die fiktive Erwerbsbiografie hergibt. Die „Währung“, in der dieses sein Eigentum (seine Rentenanswartschaft) gemessen wird, ist nicht Ostmark oder DM oder Euro. Die Währung wird in Rentenentgeltpunkten gemessen.

§55 SGB VI definiert Beitragszeiten als *„Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.“* Das Fremdrentengesetz ist eine solche „besondere Vorschrift“.

Die Bewertung der DDR-Erwerbsbiografie nach dem FRG ist Bestandteil der rechtsstaatlichen Eingliederung. Deren Ergebnis ist die Begründung eines Rentenkontos (fiktive Erwerbsbiografie, Summe der Entgeltpunkte aus dem DDR-Erwerbsleben, Rangordnung in der Versichertengemeinschaft), mit der Folge der Schaffung einer Eigentumsposition, die gem. Art.14 GG Eigentumsschutz genießt. Das Eigentum besteht konkret aus den Entgeltpunkten aus den gem. §55 SGB VI *„als gezahlt geltenden Pflichtbeitragszeiten“*.

Die im Zuge der Eingliederung erfolgte Bewertung der DDR-Erwerbsbiografie ist keine Option auf die Zukunft, etwa in dem Sinne, dass deren Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Beantragung der Rente) stattfindet. Sie ist ein mit der Eingliederung abgeschlossener rechtsstaatlicher Akt und stellt einen versicherungsrechtlichen Tatbestand her. Diese Feststellung ist insbesondere vor dem Hintergrund §300 SGB VI von Bedeutung.

II. Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18.05.1990

(1. Staatsvertrag)

Der „Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Repu-

blik“ vom 18.05.1990, Art.20(7), Bundesgesetzblatt 1990 II S. 537, (WWSU) bedingte eine Zäsur für die Anwendung des Fremdrentenrechts für Übersiedler aus der DDR:

„Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt haben, erhalten von dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger ihre nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnete Rente für die dort zurückgelegten Zeiten“.

Das bedeutet, dass die Eingliederung nach dem Fremdrentenrecht bei einer Aufenthaltsnahme von DDR-Bürgern in den Ländern der alten Bundesrepublik nach dem 18.05.1990 nicht mehr möglich ist.

Die Rückabwicklung von Eingliederungsverfahren, die vor dem 18.05.1990 stattgefunden haben, ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen. Das bedeutet: Der Umkehrschluss, etwa die Behauptung „Personen, die vor dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus der DDR in die Bundesrepublik verlegt haben, erhalten ihre Rente nach den Vorschriften der DDR“ nicht zulässig.

Der DDR-Übersiedler hatte während seines Erwerbslebens in der DDR Beiträge (zumindest in der Höhe der Pflichtbeiträge) gezahlt. Diese stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, da auch nach Bundesrecht Pflichtbeiträge hätten gezahlt werden müssen.

III. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.08.1990 (Einigungsvertrag)

In diesem Vertrag (EV) sind die Grundlagen der Überführung deutschen Rechts auf das Beitrittsgebiet geregelt. Vor diesem Hintergrund ist konkret Art.30(5) wichtig.

Mit Art.30(5) wird der gesamtdeutsche Gesetzgeber beauftragt, das RRG`92 so zu erweitern, dass es den Bedingungen des Beitritts der DDR gerecht wird. Außerdem wird die Schaffung einer Übergangsregelung für Rentenzugänge in der Zeit von 1992 bis 1995 gefordert.

Diese Forderungen finden sich in SGB VI, Kap.5 (Sonderregelungen) sowie in Art. 2 (Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes) verwirklicht.

Der Hinweis auf die Übergangsregelung ist zwingend notwendig, weil diese die Grundlage für die spätere missbräuchliche Umnutzung der §§256a, 259a bildet.

Das Gesetz zum Einigungsvertrag (EV), BGBl. II Nr. 35 vom 28.09.1990 legt fest (S.892):

Kapitel III Rechtsangleichung, Art. 8 Überleitung von Bundesrecht

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile beschränkt ist und soweit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wird.

In der **Anlage I zum EV** sind die Besonderen Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht festgelegt. Sie ist laut BGI. II 1990, S. 907 nach folgender Systematik gegliedert:

- *Von dem Inkrafttreten von Bundesrecht gemäß Art. 8 ausgenommen sind die in **Abschnitt I** des jeweiligen Kapitels aufgeführten Rechtsvorschriften.*
- *Gemäß **Abschnitt II** des jeweiligen Kapitels werden die dort aufgeführten Rechtsvorschriften aufgehoben, geändert oder ergänzt.*
- *Gemäß **Abschnitt III** des jeweiligen Kapitels treten die dort aufgeführten Rechtsvorschriften mit den dort bestimmten Maßgaben in dem in Artikel 3 genannten Gebiet in Kraft.*

Kapitel VIII, Geschäftsbereich Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S.

S. 1057, Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung,

Abschnitt I:

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind ausgenommen:

...

17. *Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 85 durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337)*

....

19. *Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 986)*

Im **Abschnitt II** müssten nach der Systematik der Anlage I des EV Änderungen zum bundesdeutschen Rentenrecht, wenn sie denn beabsichtigt gewesen wären, in diesem Kapitel auf S. 1059ff formuliert worden sein. Insbesondere hätten Änderungen zum Fremdrentenrecht (Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 18.05.1990, Anwendung auf frühere, erloschene Versicherungstatbestände im Beitrittsgebiet) hier dargestellt sein müssen. Dies ist nicht der Fall.

In **Abschnitt III** wird festgelegt:

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des genannten Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 1337), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406)

mit folgenden Maßgaben: (sind hier nicht einschlägig)

Auch aus den Besonderen Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht (Anlage I des EV) geht demnach hervor, dass mit der Überleitung von Bundesrecht auf das Beitrittsgebiet keine Rückabwicklung der bereits vor dem 18. 05.1989 erfolgten Integration der DDR- Flüchtlinge und Übersiedler in das Rentensystem der (alten) Bundesrepublik beabsichtigt war oder festgelegt worden ist.

IV. Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung – Renten-Überleitungsgesetz RÜG, Bundesgesetzblatt 1991 I, S. 1606, Art.1, Art.2

In Befolgung des Auftrages aus dem Einigungsvertrag vom 31.08.1990 hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber am 25.07.1991 das in Art.30(5) geforderte besondere Bundesgesetz verabschiedet. Vorausgegangen war eine intensive politische Debatte, die von namhaften Experten des Sozialrechts und des Verfassungsrechts begleitet und allen einschlägigen Bundesministerien (BMI, BMJ, BMAS) sowie dem Bundesrat zur Beurteilung vorgelegt wurde.

In keinem der veröffentlichten Bundestagsprotokolle ist ein Hinweis zu finden, dass die DDR-Altübersiedler (d. h. die in der Zeit der deutschen Teilung in der Bundesrepublik Deutschland eingegliederten DDR-Übersiedler) zu den Adressaten des RÜG gehören sollen, siehe folgende Drucksachen des Bundestages: 11/6536, 11/7171, 12/405, 12/630, 12/786, 12/826; siehe auch Drucksachen des Bundesrates 66/1/90, 197/91.

Siehe insbesondere auch den Schnellbrief des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22.05.1991 (Dokumentenverzeichnis [1]), der gerichtet ist an den Bundeskanzler, an alle Bundesminister, an das Bundespräsidialamt, an das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Geschäftszeichen IVb 1-41 119/4.

Der damalige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm schreibt hier u.a.:

*“Vorrangiges Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es, die Grundlage dafür zu schaffen, dass **alle Berechtigten in den neuen Bundesländern** ab 1992 eine auf den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende dynamische Rente erhalten. Angesichts des zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Zeitrahmens wäre der Gesetzgeber überfordert, wenn **Grundsatzfragen**, die bei den Beratungen über die Rentenreform 1992 eingehend beraten und **in breitem Konsens entschieden** worden sind, im Rahmen der Überleitungsgesetzgebung erneut zur Diskussion gestellt würden.“*

In dem vom 11. Bundestag im Dezember 1989 verabschiedeten Rentenreformgesetz 1992 (RRG `92) war das Eingliederungsprinzip des FRG mit der Fokussierung auf DDR-Übersiedler ausdrücklich bekräftigt worden. Eine rückwirkende Abkehr von den Ergebnissen der nach geltendem deutschem Recht erfolgten Eingliederung der DDR-Altübersiedler wurde damit ausgeschlossen.

Norbert Blüm bekräftigt in einem Brief vom 15.08.2012 nachträglich noch einmal die damaligen Intentionen (Dokumentenverzeichnis [2]).

In allen genannten Dokumenten werden als Adressaten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR aktuellen Angehörigen der DDR-Sozialversicherung genannt (lt. 1.Staatsvertrag Art.20(7) ist der Stichtag der 18.05.1990, lt. 2. Staatsvertrag Art.30(5) ist der Stichtag der 30.06.1990).

Die DDR-Altübersiedler waren zu jener Zeit Angehörige der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Diese nachträglich und rückwirkend in das

RÜG einzubeziehen, ist weder durch den Geist des Einigungsvertrages noch durch den Buchstaben des RÜG gedeckt.

V. Die Novellierung des SGB VI

Das RRG `92 regelte das gesamte Rentenrecht der (alten) Bundesrepublik Deutschland neu.

Das RÜG baut, den Forderungen des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 folgend, auf dem RRG `92 auf, indem den Erfordernissen der beigetretenen neuen Bundesländer Rechnung getragen wird.

Das SGB VI war als Art.1 bereits Bestandteil des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG `92).

Um die Rentenansprüche bzw. -anwartschaften der Versicherten im Beitrittsgebiet in das Regelwerk des SGB VI einzufügen, sind zusätzliche Paragraphen eingeführt worden, die dort im 5. Kapitel (Sonderregelungen) untergebracht sind und in der Regel an der Indizierung zu erkennen sind.

1. Art.1, die §§256, 256a SGB VI

Der Paragraph §256 (Entgeltpunkte für Beitragszeiten) ist bereits Bestandteil des RRG `92 und regelt Spezialfälle für die Anrechnung als Beitragszeiten, wie z.B. Pflichtbeitragszeiten für Berufsausbildung, für Wehrdienst, für Behinderte in geschützten Einrichtungen etc.

Im RÜG ist hier **§256a (Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet)** angehängt worden.

Ein weiterer Spezialfall also, dem Beitritt der DDR geschuldet. Hier wird geregelt, wie die Beitragszeiten der Angehörigen der Versicherungsträger der DDR in bundesdeutsches Recht überführt werden.

2. Art.2 RÜG

Wie in Abschnitt III. beschrieben, beinhaltet Art. 2 RÜG eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen die Rente eines Angehörigen der DDR-Sozialversicherung vor 1996 beginnt. Der Regelfall ist der, dass diese Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den neuen Bundesländern hat.

Infolge der durchlässig gewordenen innerdeutschen Grenze nach dem Fall der Mauer haben nicht wenige Bürger der DDR die Möglichkeit ergriffen, Arbeit und Wohnsitz in den alten Bundesländern zu suchen. Für den Fall, dass deren gewöhnlicher Wohnsitz nicht mehr in den neuen, sondern in den alten Bundesländern liegt, greift Art. 2 wegen der Einschränkung gem. §1 (Wohnsitz im Beitrittsgebiet) nicht. Wenn es sich dabei um Betroffene handelt, deren Rente vor 1996 beginnt, musste eine Ausnahmeregelung gefunden werden, die der im Einigungsvertrag dargelegten Vorschrift genügt.

Das ändert aber nichts daran, dass diese Personen zum Stichtag weiterhin formal Staatsbürger der DDR und Angehörige der DDR-Sozialversicherung waren, auch wenn sie über einen gewöhnlichen Wohnsitz in den alten Bundesländern verfügten.

3. Art.1, die §§259, 259a SGB VI

Der §259 (Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug) ist ebenfalls Bestandteil des RRG`92 und regelt die Anrechnung von Beitragszeiten für den sehr speziellen Sonderfall des Bezugs von Sachleistungen.

Im RÜG ist hier **§259a (Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996)** angehängt worden. Bereits die Überschrift lässt erkennen, dass hier die Ausnahmeregelung für die Fälle untergebracht ist, denen Art. 2 RÜG wegen des Wohnsitzes in den alten Bundesländern verschlossen ist.

Für einen Angehörigen der DDR-Sozialversicherung, der vor 1996 in Rente geht, aber am 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der alten Bundesrepublik hat, gilt nun die in Art.1 RÜG (§259a SGB VI) formulierte Ausnahmeregel:

„Für Versicherte (der DDR-Sozialversicherung!), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, (werden)... für Beitragszeiten vor dem 19.05.1990 Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz zugrunde gelegt.“

Ihre Rente wird also nicht, wie in §256a beschrieben, berechnet, sondern nach den Tabellen des FRG.

§259a SGB VI ist eine Regelung für rentennahe Fälle von DDR-Versicherten, die ihren Aufenthalt in den alten Bundesländern genommen haben, jedoch ohne per Aufnahmegesetz förmlich in die Rechtsordnung der alten Bundesrepublik einbezogen worden zu sein.

Die Regelung, für diese Fälle das FRG heranzuziehen, hat eine gewisse Logik. Zum einen, weil der Betroffene in der Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung in den alten Bundesländern lebte und möglicherweise die Einbeziehung in das FRG mit einem gewissen Recht auch erwarten konnte.

Zum anderen, weil die Rentenversicherungsträger sich in jenen Jahren einer ungewöhnlich hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sahen und mit der Vielzahl von Kontenklärungen überlastet waren. Primär waren es die neuen Vorschriften, die durch das Inkrafttreten des RRG `92 in die Verfahrensabläufe eingeführt werden mussten. Zusätzlich stand die Kontenklärung für die Millionen von Versicherten der DDR-Sozialversicherung auf der Tagesordnung. Insofern konzentrierten sich die Versicherer zunächst auf die rentennahen Fälle.

VI. Die Stellung der DDR-Altübersiedler unmittelbar nach der Herstellung der deutschen Einheit

DDR-Altübersiedler erhielten in jenen Jahren von ihren (west-)deutschen Rentenversicherungsträgern Auskünfte der Art

„Sie haben Zeiten zurückgelegt, die nach dem Fremdrentengesetz zu bewerten sind. Ihre Kontenklärung wird, da Sie nicht zu den rentennahen Jahrgängen gehören, zunächst zurückgestellt.“

Die übermäßige Belastung der Rentenversicherungsträger infolge der Änderungen, die das 1989 verabschiedete und bis 1992 in Kraft tretende RRG`92 mit sich brachte, sowie die Millionen von Versicherten des Beitrittsgebietes, die neu hinzugekommen waren, all das bewog die Rentenversicherer, die Kontenklärung der (in der Regel jüngeren) DDR-Altübersiedler zurückzustellen. Den Versicherten wurde (auf Anforderung) frühestens ab 1996 ein geänderter Versicherungsverlauf zugestellt, jedoch auch hier wurden sie nicht explizit auf den Verlust der Anwartschaften gem. FRG hingewiesen.

VII. Das Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rü-ErgG)

Das dem §259a SGB VI zugrunde liegende Kriterium „Rentenbeginn vor 1996“ erwies sich für die Rentenversicherungsträger in verwaltungstechnischer Hinsicht als unge-

eignet. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, das zu ändern. Sie forderten vom Gesetzgeber eine verwaltungsvereinfachende Neuformulierung.

Dieser Forderung kam der Gesetzgeber im Jahre 1993 mit dem Rü-ErgG nach. Die Begründung für die textliche Neufassung ist in der Bundestagsdrucksache 12/4810, S.19-20 und S.24-25 dargelegt.

„Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten.“

„Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts.“

Das Kalenderjahr des Rentenbeginns sei nicht planbar, und so sollte das Kriterium der Rentennähe stattdessen über das Geburtsjahr geregelt werden, ohne dass der Adressatenkreis des § 259a (Versicherte mit Rentenkonto im Beitrittsgebiet) verändert wurde.

Mit dem „Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG)“ vom 24.06.1993 trug der Gesetzgeber diesem Wunsch Rechnung:

§259a SGB VI (Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937) lautet seitdem wie folgt:

„Für Versicherte (der DDR-Sozialversicherung), die vor dem 01.01.1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 ... im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19.05.1990 ... Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt.“

Ihre Rente wird also nicht wie in §256a beschrieben berechnet, sondern wie nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes (Rentenbeginn vor 1996) nach den Tabellen des FRG. An die Stelle des Rentenbeginns tritt damit das Geburtsdatum des Berechtigten.

Die Neufassung §259a im Rü-ErgG bewirkte keine Veränderung des materiellen Rechts. Die Zielgruppe der §§256a, 259a SGB VI ist unverändert geblieben: RÜG wie auch Rü-ErgG sind ausschließlich an die Angehörigen der DDR-Sozialversicherung adressiert.

VIII. Die DDR-Altübersiedler und deren Fehlplatzierung im RÜG

In den Abschnitten I. bis VII. wurde bewiesen, dass der Gesetzgeber das RÜG allein an die Bürger des Beitrittsgebietes und die Versicherten der DDR-Sozialversicherung adressiert hat. Das RÜG ist vom Gesetzgeber nicht als Instrument zum rückwirkenden Eingriff in die Rentenkonten der in der Bundesrepublik Deutschland eingegliederten DDR-Altübersiedler geschaffen worden.

Die Praxis sieht jedoch anders aus.

Die DDR-Altübersiedler beklagen zu Recht, dass ihre FRG-basierten Rentenkonten rückwirkend annulliert und einer Neubewertung nach dem RÜG unterzogen wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Betroffenen durch die Rentenversicherer über diese Maßnahme nicht zeitnah unterrichtet wurden, obwohl §149 SGB VI genau das vorschreibt, siehe hierzu auch **Abschnitt X. „Eine fiktive Unterstellung ...“**.

Beim Bundestag waren seit Mitte der 90-er Jahre eine Vielzahl von einschlägigen Petitionen eingegangen. Anfangs waren diese grundsätzlich abschlägig beschieden worden, ohne dass der Bundestag eigene Untersuchungen dazu angestellt hatte.

Im Jahre 2006 wurde entschieden, dass der Petitionsausschuss sich selbständig und unabhängig mit den vorgetragenen Sachverhalten befasst. Die Petitionen wurden zu einer Mehrfachpetition (Leitakte Zeranski) gebündelt.

Der Petitionsausschuss hat sich daraufhin intensiver mit der Materie befasst und ist, auch auf Grund von Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, zu der Erkenntnis gekommen, dass die Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in das RÜG zu etlichen Verletzungen rechtsstaatlicher Grundsätze führt (Verletzung des Vertrauensschutzes, Verletzung des Gleichheitsprinzips, Verletzung des Rückwirkungsverbots, Verletzung des Gebots der Verhältnismäßigkeit ect.), siehe hierzu auch **Abschnitt X. „Eine fiktive Unterstellung ...“**.

Die Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der willkürlichen Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in das RÜG haben weder der Wissenschaftliche Dienst noch der Petitionsausschuss geprüft oder in Frage gestellt. Immerhin hat der Bundestag im Jahre 2012 aber gefordert, die Bundesregierung möge erwägen, eine gesetzliche Neuregelung zu finden, die den Forderungen der DDR-Altübersiedler entgegenkommt.

Der Text für ein entsprechendes Votum hatte schon im Jahre 2009 vorgelegen. Erst im Juni 2012 rang sich der Petitionsausschuss dazu durch, dieses Votum, dann aber

einstimmig mit den Stimmen aller im Bundestag vertretenen Fraktionen, vom Plenum des Bundestages verabschieden zu lassen.

Die Bundesregierung ist auf die Argumente, die der Petitionsausschuss, der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages, ein vom BMAS auf Forderung des Petitionsausschusses in Auftrag gegebenes externes Gutachten sowie der Vorstand der IEDF vorgetragen haben, nicht eingegangen. Erst recht nicht hat sie geprüft, ob die Unterstellung der DDR-Altübersiedler unter die Regelungen des RÜG überhaupt rechtens sei.

Im Ergebnis liegt eine ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung vor (BMAS, Andrea Nahles vom 28.10.2014), die keinerlei Bezug zu den vorgetragenen Tatsachen hat und dem Problem weder in sozialer noch in politischer Hinsicht gerecht wird, sowie eine kritische Sicht auf die Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien, die die grundsätzliche Fehlplatzierung der DDR-Altübersiedler im Beitrittsprozess sowie das gesamte Petitionsverfahren kennzeichnet, vermissen lässt.

IX. Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA 25/93 vom 12.08.1993 als Keimzelle für die missbräuchliche Umwidmung des RÜG

Weder von der Bundesregierung noch von den Rentenexperten des Bundestages kann ein Dokument vorgelegt werden, das die Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in die Rentenüberleitung rechtfertigt.

Der Vorstand der IEDF hat im Jahre 2012 unter der Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz ein aufschlussreiches Dokument gefunden: das **Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA vom 12.08.1993** (Dokumentenverzeichnis [3]). Darin werden die Leistungsabteilungen der BfA angewiesen, die neuen Vorschriften (RÜG) umzusetzen und die notwendigen Kontenklärungen zu veranlassen.

In diesem Rundschreiben taucht erstmals der Typus „DDR-Altübersiedler“ auf.

Darin heißt es unter Pkt. 7:

„Besonderheiten für Versicherte, die Beitragszeiten vor dem 19.05.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben, am 18.05.1990 nicht im Beitrittsgebiet gewohnt haben und vor dem 01.01.1937 geboren sind – §259a Abs1. SGB VI.“

Und weiter unter Pkt. 7.1:

„Nach §259a SGB VI gelten für Versicherte, die vor dem 01.01.1937 geboren sind und Beitragszeiten vor dem 19.05.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten – unabhängig vom Rentenbeginn – Besonderheiten bei der Ermittlung von Rentenentgelt-punkten.“

Dann folgt die Fallunterscheidung Geburtsjahr vor/nach 1937, Kontenklärung bereits erfolgt/nicht erfolgt.

Eine Anfrage bei dem Direktor der DRV Bund, woraus sich die Berechtigung der Löschung der FRG-gestützten Rentenkonten der DDR-Altübersiedler und die Anweisung einer Neubewertung nach dem Muster des RÜG ergibt, kam die Erklärung:

*„**allein aus der Änderung des §259a im Rahmen des Rü-ErgG**“* (Dokumentenverzeichnis [4]).

Auf den Widerspruch des Vorstands der IEDF hin (Dokumentenverzeichnis [5]) kam keine Antwort.

Wenn die DRV Bund behauptet, die von ihr in dem Rundschreiben angewiesene Maßnahme ergebe sich *„**allein aus der Neufassung des §259a**“*, so wird indirekt gleichzeitig eingeräumt, dass §259a SGB VI in der originalen Fassung noch keine Handhabe für eine Neubewertung der Rentenkonten von DDR-Altübersiedlern geboten hat.

Gleichzeitig hat die DRV Bund damit dem §256a SGB VI indirekt eine neue Interpretation gegeben, nach der die Vorschrift von nun an angeblich für alle jemals in der DDR zurückgelegten Erwerbszeiten gelten solle.

Es ist jedoch aus rechtssystematischen Gründen völlig ausgeschlossen, dass allein durch die Änderung eines Paragraphen (hier § 259a SGB VI) einem anderen Paragraphen (hier §256a SGB VI) ein neuer Geltungsrahmen und Inhalt zugeordnet wird.

Die Begründung für die Änderung des §259a ist in der Bundestagsdrucksache 12/4810, S.24 bis 25 nachzulesen:

„Das Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutz-gründen von der in §256a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgelt-punkten für jene Versicherten abzuweichen, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und deren Rente vor dem

01.01.1996 beginnt.“ Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30.06.1990 geltendem Recht verbleiben.“

Mit dem „geltenden Recht“ ist eindeutig das „am 30.06.1990 im Beitrittsgebiet geltende (DDR)-Recht“ gemeint, siehe Einigungsvertrag Art.30(5) (Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge unter den Angehörigen der DDR-Sozialversicherung).

Für rentennahe Jahrgänge soll also ein Vertrauensschutz aufgebaut werden, indem „von der in §256a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten ... abgewichen“ wird. Eine Ermittlung von Entgeltpunkten nach §256a und b schreibt das RÜG ausschließlich für Versicherte der DDR-Sozialversicherung vor.

Die DDR-Altübersiedler haben nichts, aber auch gar nichts mit dem Rentenrecht zu tun, das am 30.06.1990 im Beitrittsgebiet gegolten hat.

In der Drucksache 12/4810, S. 25 heißt es weiter:

„Durch die vorgeschlagene Neuregelung lässt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüber hinaus den Vorteil, dass die Versicherungskonten – unabhängig von einem ohnehin nicht vorhersehbaren Rentenbeginn– endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Bescheide erstellt werden können. Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenbescheide auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn nach 1995 liegt.“

Auch diese Begründung zur Gesetzesänderung, dass Beitragszeiten bis zum Jahre 1990 im Beitrittsgebiet gespeichert seien, macht deutlich, dass mit dem Gesetz allein die Versicherten, die im Beitrittsgebiet ein Rentenkonto haben, gemeint sein können.

Für die DDR-Altübersiedler bestand dort kein Rentenkonto (mehr), wohl aber hatten sie (inzwischen) eines bei einem Rentenversicherungsträger der (alten) Bundesrepublik.

Es ist der Gesetzentwurf der CDU/CSU, der SPD und der FDP, der in der Bundestagsdrucksache 12/4810 dargelegt ist. Die Aussage ist somit von dem breiten Konsens getragen, den der damalige Bundesminister Norbert Blüm in seinem Rundbrief vom

22.05.1991, (Dokumentenverzeichnis [1]) anspricht. Siehe hierzu die Darlegungen Abschnitt VII (Rü-ErgG).

Das Rundschreiben der BfA vom 12.08.1993 (Dokumentenverzeichnis [3]) ist im Aktenbestand des BMAS vorhanden. Das BMAS hat demnach dieses Dokument gekannt.

Das BMAS war für die Einhaltung der Gesetzgebung zur Rentenüberleitung verantwortlich und hätte die willkürliche Auslegung des §259a SGB VI durch die BfA stoppen und verhindern müssen. Das ist allerdings unterblieben, und auf diese Weise hat die rückwirkende Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in das RÜG unbemerkt Eingang in die Interpretations- und Spruchpraxis der Sozialgerichte genommen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Die Behauptung der Grundsatzabteilung der DRV Bund, die Novellierung des §259a gäbe die Berechtigung bzw. die Verpflichtung her, die FRG-gestützten Rentenkonten der DDR-Altübersiedler zu löschen und nach den Maßstäben des RÜG einer Neubewertung zu unterziehen, entbehrt jeder Grundlage.
- Es ist nicht zulässig, aus der Änderung eines Paragraphen (hier §259a SGB VI) abzuleiten, dass einem anderen Paragraphen (hier §256a SGB VI) ein neuer Geltungsrahmen zugeordnet sei.
- Die Änderung des §259a SGB VI von „Rentenbeginn vor 1996“ (Originalfassung 1991) auf „Geburtsjahrgang vor 1937“ (Fassung 1993) impliziert eine Art „Inkubationszeit“. Die Folgen der unzulässigen Umwidmung des Paragraphen werden zwangsläufig nicht vor dem Jahre 2002 wirksam sichtbar: In 2002 erreicht die Generation des Geburtsjahrgangs 1937 das gesetzliche Rentenalter.
- Das BMAS verwaltet seit mehreren Legislaturperioden die unzutreffende Behauptung, das RÜG wäre ein Gesetz, das auch auf die in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Altübersiedler angewendet werden kann bzw. muss.
- Ebenso hält es der offensichtlich vom BMAS abhängige Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales.
- Der Bundestag geht von derselben unzutreffenden Voraussetzung aus, hat aber immerhin eine Vielzahl von Gründen zusammengetragen, um damit die

Folgen der nicht legitimierten Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in das RÜG zu mildern und von der Bundesregierung eine Korrektur zu verlangen.

- Eine Neuauflage der Untersuchungen als Maßnahme rechtsstaatlicher Hygiene mit dem Ziel der Wiederherstellung des Status quo ante ist dringend erforderlich.

X. Eine fiktive Unterstellung: Die rückwirkende Einbeziehung der DDR-Altübersiedler wäre tatsächlich das Ergebnis eines rechtsstaatlich geordneten Gesetzgebungsverfahrens gewesen....

Auch in diesem Falle wäre eine Vielzahl von Rechtsverletzungen, Schieflagen, Ungerechtigkeiten zu beanstanden:

1. Rückwirkungsverbot

„Bei der - rechtsstaatlich problematischen - Rückwirkung von Gesetzen unterscheidet man zwischen echter und unechter Rückwirkung. Echte Rückwirkung ist die Änderung der rechtlichen Beurteilung von abgewickelten, der Vergangenheit angehörenden Tatbeständen zum Nachteil des Betroffenen; sie ist grundsätzlich unwirksam. Unechte Rückwirkung ist nur die Änderung künftiger Rechtsfolgen von in der Vergangenheit liegenden Tatbeständen ...; sie ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch ergeben sich aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für den Gesetzgeber Grenzen. Durfte der Bürger auf eine bestimmte Rechtslage vertrauen und brauchte er nicht mit bestimmten entwerfenden Eingriffen des Gesetzgebers zu rechnen und liegen auch keine sonstigen zwingenden Gründe des Gemeinwohls vor, so ist auch diese Rückwirkung unwirksam.

Aus dem Rechtsstaatsgebot und den darin wurzelnden Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes folgt das Prinzip, dass staatliches Handeln vorhersehbar und berechenbar sein muss. Deshalb dürfen belastende Gesetze - und darauf beruhende Verwaltungsakte - i.d.R. nicht auf einen vor Gesetzesverkündung liegenden Zeitpunkt zurückwirken.“ (Rechtslexikon.net)

Der Sinn des Rückwirkungsverbot es besteht darin, dass der Adressat der Norm sich zum Zeitpunkt seines ursprünglichen Verhaltens nicht auf diese Folge einstellen konnte.

Hier findet ein nachträglich ändernder Eingriff in einen abgeschlossenen, der Vergangenheit angehörig en Sachverhalt statt. Die Bewertung der DDR-Erwerbsbiografie im Zuge der einstigen Eingliederung ist ein abgeschlossener Sachverhalt. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine "echte" Rückwirkung.

Auch im Falle einer „unechten“ Rückwirkung sind Ausnahmen nur unter außerordentlich strengen Voraussetzungen zulässig, die hier nicht gegeben sind.

2. Verletzung des Vertrauensschutzes

„Im Rechtsstaat ist es nicht zulässig, dass der Staat dem Bürger dessen wohl-erworbene Rechtspositionen jederzeit wieder entziehen kann; vielmehr muss sich der Staatsbürger darauf verlassen können, dass ihm im Rahmen der Ge-setze diese Rechtspositionen erhalten bleiben. Dieser Grundsatz des Vertrauensschutzes ist in dieser Form in erster Linie eine Maxime für Gesetzgebung und Verwaltung, dem Staatsbürger beständige, nicht jederzeit widerrufliche Positionen zu verschaffen.“ (Rechtslexikon.net)

Die in der alten Bundesrepublik Deutschland eingegliederten DDR-Altübersiedler ha-ben auf die Ergebnisse der Eingliederung vertraut, im vorliegenden Falle auf die ab-geschlossene Bewertung ihrer DDR-Erwerbsbiografie und die daraus folgende Rang-stelle innerhalb der Versichertengemeinschaft.

Die Löschung der ursprünglichen Bewertung und die Neubewertung nach den Maß-stäben des RÜG führt auf eine veränderte Summe von Rentenentgeltpunkten aus der DDR-Erwerbsbiografie und bedeutet eine deutliche Änderung der Rangstelle in-nerhalb der Versichertengemeinschaft.

Den Versicherten wurde frühestens ab 1996 ein geänderter Versicherungsverlauf zugestellt, jedoch auch hier wurden sie nicht explizit auf den Verlust der Anwart-schaften gem. FRG hingewiesen, so dass sie auch dann nicht veranlasst waren, an-derweitige Vorkehrungen für ihre Alterssicherung zu treffen.

3. Verletzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit

Als allgemeines Abwägungsprinzip besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

„Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) gilt allgemein für Eingriffe des Staates oder anderer Hoheitsträger in die Rechte des einzelnen. Er besagt, dass das angewendete Mittel und die Stärke des Eingriffs stets in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck der Maßnahme stehen müssen.

Verhältnismäßigkeit ist die Angemessenheit eines Verhältnisses. Im öffentlichen Recht besagt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Verwaltung unter mehreren möglichen und zur Erreichung eines rechtmäßigen Ziels geeigneten Maßnahmen nur die Maßnahme wählen darf, die den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (Grundsatz der Erforderlichkeit, Grundsatz der Anwendung des mildesten Mittels), und dass der von einer rechtmäßigen Maßnahme zu erwartende Schaden nicht außer Verhältnis bzw. nicht in grobem Missverhältnis zu dem erstrebten, rechtmäßigen Erfolg stehen darf.“ (Rechtslexikon.net).

Als rechtsstaatliches Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für jede hoheitliche Gewalt verbindlich. Es soll Konflikte von Interessen und Freiheiten zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden.

Das FRG ist so ausgerichtet, dass bei der Erhebung von Daten zur Berufstätigkeit nur solche berücksichtigt werden, die politisch neutral sind. Im vorliegenden Falle sind das die Daten zur Ausbildung, zur beruflichen Qualifikation, zur Art der Tätigkeit, zum Verantwortungsgrad.

Das RÜG hingegen geht grundsätzlich von den Rechtspositionen aus, die in der DDR zustande gekommen sind und übernimmt diese in bundesdeutsches Recht.

Die DDR-Altübersiedler hatten in der DDR ihr Leben nach einem widerständigen Verhaltenskodex ausgerichtet. Sie hatten naturgemäß nicht zu den Teilhabern privilegierender Zusatz- und Sonderversorgungssysteme gehört. Der administrierten „Freiwilligkeit“, mit der in der DDR die sog. „freiwillige Zusatzrentenversicherung“ beworben wurde, hatten sie auch widerstanden, zumal sie wussten, dass sie auf diese nach dem Verlassen der DDR keinen Anspruch würden erheben können.

Die Summe der Entgeltpunkte, die sich nach dem RÜG ergibt, ist in aller Regel deutlich verschieden von der, die in dem FRG-basierten Rentenkonto gespeichert ist.

4. Ein Umkehrschluss als Grundlage für die Umwidmung eines Gesetzes?

In Abschnitt IX. wurde gezeigt, dass §259a SGB VI in der Fassung von 1993 unzulässigerweise als Instrument für die rückwirkende Umbewertung der Rentenkonten der DDR-Altübersiedler genutzt wird. Es geht generell um Personen mit DDR-Erwerbszeiten, die am 18.05.1990 einen gewöhnlichen Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten.

Vom Wortlaut her scheint §259a, SGB VI festzulegen, dass für alle Personen, die vor dem 01.01.1937 geboren sind, die Rente nach dem FRG zu berechnen ist, sofern sie am 18.05.1990 einen Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten.

Das wäre, im Hinblick auf die in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Altübersiedler eine redundante Aussage. Denn deren Rentenkonten (wie auch die aller DDR-Altübersiedler) waren im Zuge der Eingliederung bereits geklärt worden.

Über Personen, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird nichts ausgesagt.

DDR-Altübersiedler, die in die alte Bundesrepublik eingegliedert worden und dort Angehörige der gesetzlichen Rentenversicherung geworden sind, besitzen Rentenkonten auf der Grundlage des FRG.

Der Umkehrschluss zu §259a wird missbräuchlich dazu genutzt, die DDR-Altübersiedler willkürlich und überraschend dem RÜG zuzuordnen.

„Der Umkehrschluss ... ist eine juristische Methode zur Auslegung einer Rechtsnorm...“

„Aus einer offenbar geplanten Regelungslücke wird gefolgert, dass der unregelte Sachverhalt nicht durch Analogieschluss mit der Rechtsfolge einer vorhandenen Norm geregelt werden darf. Die Geplantheit der Regelungslücke erkennt man durch Auslegung. Sie kann sich beispielsweise aus den parlamentarischen Beiträgen aus der Zeit der Gesetzesentstehung ergeben oder daraus, dass der Gesetzgeber bestimmte, sehr konkrete Einzelfälle eines Oberthemas geregelt hat, andere, offensichtlich auch in Frage kommende aber nicht.“ ...

"Dabei ist ... der Zweck der Regelung zunächst durch eine teleologische Auslegung zu ermitteln."

Eine teleologische Auslegung hat offensichtlich nicht stattgefunden. Regelungsabsicht und Motive des Gesetzgebers lassen sich in erster Linie ermitteln aus der histo-

rischen Situation zur Zeit der Entstehung der Norm, aus dem historischen Zusammenhang mit dem Beitritt der DDR.

Der Sinn und Zusammenhang ist dadurch gegeben, dass der für den Beitritt der DDR zuständige Gesetzgeber die Aufgabe hatte, die Rentenangelegenheiten der Versicherten der DDR-Sozialversicherung zu regeln.

An den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck ist der Rechtsanwender im gewaltenteilten Staat bei der Auslegung grundsätzlich gebunden.

Eine gesetzliche Vorschrift mutiert per Umkehrschluss zu einer neuen gesetzlichen Vorschrift? Ohne teleologische Überprüfung? Hier ist Widerspruch angesagt.

5. Verletzung Art.19 Einigungsvertrag

Art. 19 EV (Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung) lautet:

„Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte (der DDR) bleiben wirksam.“

Nach DDR-Recht hatten die DDR-Behörden bei der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft dem Ausreisenden die schriftliche Erklärung abverlangt, dass er keine Ansprüche an die Sozialversicherung der DDR hat.

Bei ungenehmigten Ausreisen (Flucht etc.) war der Anspruch auf Rechtspositionen der DDR-Sozialversicherung nach Gesetz verwirkt.

Der DDR-Altübersiedler hatte, als er in den bundesdeutschen Rechtsraum eingegliedert wurde, folglich keine Eigentumsrechte, die sich aus seiner beruflichen Tätigkeit in der DDR herleiten lassen.

Art.19 EV verbietet die Wiederbelebung der durch DDR-Verwaltungsentscheidung gelöschten Daten zur beruflichen Tätigkeit des DDR-Altübersiedlers zum Zwecke einer rentenrechtlichen Ersatzbewertung.

6. Verletzung der Informationspflicht der Rentenversicherer (§149 SGB VI)

In §149 SGB VI heißt es:

(3) „Der Träger der Rentenversicherung unterrichtet die Versicherten regelmäßig über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten personenbezogenen Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf)“.

Dieser Informationspflicht sind die Rentenversicherer nicht nachgekommen. Eine zeitnahe Information über die Löschung des bei der Eingliederung begründeten Rentenkontos und die Einrichtung eines neuen Kontos aufgrund einer Neubewertung nach den Maßstäben des RÜG wäre zwingend erforderlich gewesen.

(5) „Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von 6 Kalendermonaten ... seinem Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherer die im Versicherungsverlauf enthaltenen ... Daten ... durch Bescheid fest.“

Aufgrund des Ausbleibens der Informationen zum Versicherungsverlauf und der Tatsache, dass der Versicherte demzufolge nicht fristgemäß widersprechen konnte, sind die Daten als verbindlich festgestellt zu betrachten. Insofern dürfen die im Eingliederungsverfahren begründeten Daten zum Rentenkonto nach erfolgter Wiedervereinigung einer Neubewertung dem Grunde nach nicht nachträglich zur Disposition gestellt werden.

7. §300 SGB VI, altes und neues Recht

§300 SGB VI regelt die Abgrenzung zwischen altem und neuem Recht. Dort heißt es:

(1) „Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.“

In den Erläuterungen dazu wird dazu einschränkend festgestellt:

„Grundregel (1) erfasst regelmäßig nur leistungsrechtliche Sachverhalte und Ansprüche. Ein rein versicherungsrechtlicher Sachverhalt (z.B. Vorliegen von Versicherungspflicht ... oder Wirksamkeit entrichteter Beiträge) kann auch nachträglich nur nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Vorliegens des Sachverhalts galt.“

Bei der Bewertung der DDR-Erwerbsbiografien von DDR-Altübersiedlern und daraus resultierenden Rentenkonto (altes Recht) handelt es sich eindeutig um abgeschlossene versicherungsrechtliche Sachverhalte.

Eine Neubewertung nach dem RÜG (neues Recht) ist gem. §300 nicht zulässig.

8. Rolle des Bundesverwaltungsamtes bei der Rentenüberleitung

Das Bundesverwaltungsamt leistete (überraschend) Hilfe bei einer Betroffenenengruppe, deren Zugehörigkeit zur Rentenüberleitung eindeutig ist und die eine amtliche Hilfe im Grunde nicht nötig gehabt hätte:

Angehörige der bewaffneten Organe der DDR

Mit Art.3 RÜG war die Überleitung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR in Bundesrecht klar geregelt und öffentlich gemacht worden. Insofern konnte vorausgesetzt werden, dass die Betroffenen hinreichend über die Modalitäten informiert waren. Darüber hinaus konnte mit Recht davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen über noch bestehende DDR-interne Netzwerke verfügen (ISOR-Sozialverein etc.) und von dort Unterstützung erhalten.

Ungeachtet dessen erhielten die Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR logistische Unterstützung durch das Bundesverwaltungsamt (Dokumentenverzeichnis [7], [8]). Bei dieser Hilfestellung handelt es sich um eine absolute Besonderheit, ist das RÜG doch in aller Ausführlichkeit veröffentlicht worden.

Hingegen gibt es keine amtliche Hilfestellung durch das Bundesverwaltungsamt bei einer Betroffenenengruppe, die überraschend und entgegen der Beschlusslage zum RÜG der Rentenüberleitung zugeordnet wird und somit eine Hilfe dringend nötig gehabt hätte:

DDR-Altübersiedler

Die DDR-Altübersiedler waren Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesrepublik Deutschland und gehörten planmäßig nicht zu den Betroffenen der Rentenüberleitung. Ungeachtet dessen bestand seitens der Politik (angeblich) die Absicht, sie in die Rentenüberleitung mit einzubeziehen. Die veröffentlichten Gesetze zur Rentenüberleitung lassen diese Absicht nicht erkennen.

Unterstellt, der Gesetzgeber hätte in der Tat deren Zugehörigkeit zur Rentenüberleitung realisieren wollen, so wäre es dringend erforderlich gewesen, das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde mit einer entsprechenden Hilfeleistung zu beauftragen.

Die Betroffenenengruppe der DDR-Altübersiedler wurde weder informiert noch erhielt sie das Angebot einer Amtshilfe.

Hier liegt eine eklatante Ungleichbehandlung vor, die zudem noch in politischer Hinsicht höchst fragwürdig ist.

9. Fremdrentenrecht für Spätaussiedler

Das deutsche Fremdrentengesetz (FRG) regelt, unter welchen Voraussetzungen Vertriebene und Spätaussiedler für im Ausland (Aussiedler) bzw. in der DDR (Übersiedler) geleistete - „fremde“- Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland eine Rente erhalten. Dem FRG liegt der Gedanke der Eingliederung der Vertriebenen zugrunde.

Das Prinzip der Eingliederung von Aussiedlern nach dem Fremdrentengesetz ist auch nach dem Ende der Teilung Europas grundsätzlich beibehalten worden. Bereits kurz nach dem Ende der Teilung Europas und unter dem Eindruck der daraus erwachsenen Freizügigkeit kündigte die Bundesregierung jedoch an, das Fremdrentenrecht für Aussiedler zu modifizieren (s. Drucksache 12/630 vom 29.05.1991).

Zur Begründung heißt es dort:

„...eine Besserstellung von Aussiedlern (ist) bei erster Wohnsitznahme in den alten Bundesländern gegenüber Übersiedlern aus der früheren DDR nicht zu rechtfertigen. Schließlich hatten sie Beiträge zu der jetzt vereinten Solidargemeinschaft gezahlt, während eine Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung bei den Aussiedlern fehlt.“

Hier wird auf einen wesentlichen Unterschied zwischen Aussiedlern und Übersiedlern hingewiesen. DDR-Übersiedler hatten mindestens Pflichtbeiträge an einen deutschen Versicherer gezahlt, während das für Aussiedler nicht zutrifft.

In der Folge wurden die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz für Aussiedler auf 60% begrenzt, siehe „Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung“, (Bundesgesetzblatt Teil I 1996 Nr. 48).

Dieses Gesetz ist nach rechtsstaatlichen Regeln nach parlamentarischer Befassung durch einen Beschluss des deutschen Bundestages zustande gekommen und hat Gesetzeskraft erlangt.

Seitens der Sozialexperten des Bundestages und der Bundesregierung wird dieses Gesetz argumentativ missbraucht, indem behauptet wird, dass diese Vorschrift, obwohl sie eindeutig und ausschließlich auf Aussiedler aus Ost- und Südosteuropa zielt,

im Grunde auch für Übersiedler aus der DDR, alternativ zu der Neubewertung nach dem RÜG, angewendet werden könnte / sollte / dürfte / müsste.

10. Fremdrentenrecht für Aussiedler aus Polen

Im „Gesetz zum Abkommen vom 09.10.1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen“ (Bundesgesetzblatt I 1976, S.393) war die gegenseitige Anerkennung von Rentenansprüchen vereinbart worden.

Die Grundsätze der Vereinbarung wurden angesichts der Beendigung der Teilung Europas noch einmal bekräftigt, siehe „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Soziale Sicherheit“ (Bundesgesetzblatt I 1991, S. 743).

Danach wird Versicherten, die aus Polen nach Deutschland gezogen sind, eine Rente nach dem Fremdrentenrecht gezahlt. Dieses Gesetz gilt für alle polnischen Staatsbürger, nicht nur für Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes.

Nach Deutschland bis zum 31.12.1990 zugezogene Bürger aus Polen erhalten unverändert Renten nach dem Fremdrentengesetz in Höhe von 100%.

11. Fremdrentenrecht für westberliner Eisenbahner und Schleusenwärter

Dieser Personenkreis ist dadurch gekennzeichnet, dass die Betroffenen in der Zeit der deutschen Teilung bei einem Arbeitgeber der DDR/Ostberlin beschäftigt waren. Sie erhielten ihr Einkommen in DM, waren aber bei der DDR-Sozialversicherung pflichtversichert.

Die (west)deutschen Rentenversicherer führten diese Personen innerhalb des Fremdrentenrechts quasi als „DDR-Übersiedler“. Für ihre DDR-Verdienstzeiten erhielten sie Entgeltpunkte nach dem Fremdrentengesetz.

In formaler Hinsicht würden diese Personen, eben weil sie bei der DDR-Sozialversicherung versichert waren, zu den Adressaten des RÜG gehören, wären folglich von den §§256a; 259a SGB VI betroffen.

Im staatsrechtlichen Sinne ist dieser Personenkreis allerdings dauerhaft in der westdeutschen Gesellschaft beheimatet. Die Zugehörigkeit zum RÜG wäre diesem Personenkreis nicht zuzumuten, und so hat der Bundestag (siehe hierzu Drucksache 13/2590, S. 28-29) eine Sonderregelung geschaffen.

Hier die Begründung:

„Um ... sozialpolitisch unververtretbare Ergebnisse zu vermeiden, soll mit der vorgeschlagenen Änderung die gegenwärtig geltende Übergangsregelung auf Dauer aufrechterhalten werden.“

Mit der „gegenwärtig geltenden Übergangsregelung“ ist die Festlegung im Gesetz zum Staatsvertrag vom 18.05.1990, Art.23 gemeint, die da lautet:

„§5 Übergangsregelung für besondere Personengruppen

Bei Personen, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und von einem Unternehmen der DDR/Ostberlin Entgelte in DM erhalten haben, finden für die Berechnung ihrer Rente die bis zum 30.06.1990 maßgeblichen Tabellenwerte (des FRG) Anwendung, wenn der Leistungsbezug vor dem 01.01.1996 beginnt.“

Im Ergebnis wurde dem SGB VI folgender Paragraph angefügt:

§256a (3a) SGB VI

„Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz....“

Für die Westberliner Eisenbahner und Schleusenwärter, die ein gültiges Rentenkonto bei der DDR- Sozialversicherung hatten und unstrittig formal unter das RÜG fallen, wurde eine Sonderregelung geschaffen, da die Anwendung des RÜG zu „sozialpolitisch unververtretbaren Ergebnissen“ führen würde.

Demgegenüber werden bei den DDR-Altübersiedlern die für sie bereits bestehenden westdeutschen Rentenkonten bedenkenlos annulliert. Offensichtlich meint man, den ehemaligen DDR-Flüchtlings die „sozialpolitisch unververtretbaren Ergebnisse“ als vertretbar zumuten zu können.

Auch hier wieder eine politisch und sozialpolitisch höchst fragwürdige Position.

12. Gebrochene Biografien (FRG und RÜG)

Die rückwirkende Aufkündigung der FRG-Rentenanwartschaften und gleichzeitige Neubewertung des DDR-Erwerbslebens nach dem RÜG bewirkt in gebrochenen Biografien besonders merkwürdige Verwerfungen.

Modellfall 1: Herr X (Name bekannt). Einem deutschstämmigen polnischen Staatsbürger wurde nach 12 Berufsjahren in Polen im Jahre 1969 die Ausreise genehmigt – zunächst allerdings nur in die DDR. Dort wartete er auf seine Ausreise nach Westdeutschland, die ihm nach fast 20 Jahren erlaubt wurde.

Für seine Jahre in Polen erhält er Entgeltpunkte nach den Tabellen des FRG (13 EP für 12 Berufsjahre), wie bei der Eingliederung festgelegt.

Für seine vergleichbare Tätigkeit in der DDR (Löschung des FRG- Rentenkontos und Neubewertung nach RÜG) erhält er Entgeltpunkte nach §256aSGB VI (14 EP für 20 Berufsjahre).

Modellfall 2: Herr Y (Name bekannt) ist, nachdem er einen Ausreiseantrag gestellt hatte, vor dem Mauerfall mit seiner Familie aus der DDR ausgereist. Seine Ehe wurde 1989 geschieden.

Per Versorgungsausgleich erhielt die Ehefrau nach Bundesrecht einen Anteil seiner FRG-Rentenentgeltpunkte zugesprochen.

Die ehemaligen Ehepartner sind beide inzwischen Rentner.

Die Ehefrau erhält eine Rente, in die der originale Anteil aus dem Versorgungsausgleich (FRG) einfließt.

Der Ehemann erhält eine Rente, dessen Anteil aus dem Versorgungsausgleich nach dem RÜG neu berechnet wurde.

Modellfall 3: Frau Z (Name bekannt) wurde, nachdem sie mit ihrer Familie in der DDR einen Ausreiseantrag gestellt hatte, von ihrem Vorgesetzten am Arbeitsplatz massiv schikaniert. Sie hat daraufhin gekündigt, war danach ohne Beschäftigung. Für diese beschäftigungslose Zeit bekommt sie nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz Rentenentgeltpunkte nach FRG, jedoch nur für diese Zeit.

13. „Intelligenzrente“ für Ingenieure

Ein Gerechtigkeitsdefizit zu Lasten der ehemaligen DDR-Flüchtlinge

In der DDR gab es eine Vielzahl von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen für einzelne Berufsgruppen. Die Zugehörigkeit zu einem dieser Systeme wurde durch eine entsprechende Urkunde bescheinigt. Wer einem solchen System angehörte, erhält Rente gem. Art.3 RÜG.

Die Zugehörigkeit zum System der „zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz“ stand (in der Theorie(!)) jedem Ingenieur offen. In der Praxis wurden die Urkunden als Privileg an systemtreue Funktionäre vergeben.

Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme wurden durch die Volkskammer der DDR per Gesetz zum 30.06.1990 geschlossen. Danach konnte niemand mehr in eines der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme aufgenommen werden.

Es gab einiges an Klagen von Angehörigen der technischen Intelligenz vor den Sozialgerichten, in denen die Schließung der Versorgungssysteme moniert wurde. Damit sei die Möglichkeit entfallen, später (nach der Wiedervereinigung) noch in dieses Versorgungssystem aufgenommen zu werden. Das Bundessozialgericht hat den Klägern im Prinzip Recht gegeben (Urt. v. 09.04.2002, Az.: B 4 RA 36/01 R).

Da es nach Bundesrecht unerheblich ist, welche Funktion oder hierarchische Stellung ein Beschäftigter in der DDR gehabt hatte, musste diese Gerichtsentscheidung für alle gelten, also auch für die Beschäftigten, die in der DDR nie eine reale Chance gehabt hätten, in ein Zusatzversorgungssystem aufgenommen zu werden.

Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss eine in der DDR abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder Ingenieurökonom nachweisen können.
2. Der Betreffende muss am Stichtag 30.06.1990, an dem die Zusatzversorgungssysteme geschlossen wurden, in einem produzierenden VEB beschäftigt gewesen sein.

Das BSG stellt damit alle Beschäftigten, die die genannten Kriterien erfüllen, fiktiv so, als hätten sie dem System der „zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz“ angehört.

Die juristische und politische Begründung, die dem Urteil zugrunde liegt, ist schlüssig.

Damit ist allerdings auch ein Gerechtigkeitsdefizit zu Lasten derer entstanden, die zu Zeiten der Teilung Deutschlands die DDR verlassen hatten und in den (west-)deutschen Rechtsraum eingegliedert worden waren. Als ehemalige DDR-Flüchtlinge und Ausgereiste erfüllen sie per se das Stichtagskriterium 30.06.1990 nicht.

Die Rentenbezüge, die sich durch die fiktive Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem für Ingenieure ergeben, liegen in der Regel in der gleichen Größenordnung wie die nach FRG, meist sogar darüber.

Es gab ein kurzes Zeitfenster, in dem die DRV Bund, Abt. Sonder- und Zusatzversorgungssysteme das Stichtagskriterium 30.06.1990 unbeachtet ließ. Insofern sind einige wenige Fälle bekannt, in denen auch DDR-Altübersiedler in den Genuss der „Intelligenzrente“ gekommen sind.

Das Gerechtigkeitsdefizit:

- Den ehemaligen DDR-Flüchtlingen wurden (unzulässigerweise) die FRG- Rentenanwartschaften entzogen. Die darauf folgende Neubewertung ausschließlich nach §256a SGB VI bewirkt eine wesentliche Reduzierung ihrer Altersversorgung.
- Ihre in der DDR verbliebenen Berufskollegen erhalten mit der Fiktion einer Zugehörigkeit zur „zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz“ den nachträglichen Zugang zu den Regelungen Art.3 RÜG.

Bei einer juristischen und politischen Bewertung des o. g. BSG -Urteils ergibt sich die Feststellung, dass den ehemaligen Flüchtlingen ein Nachteil allein aus der Wiedervereinigung und der falschen Auslegung der damit zusammenhängenden Gesetze erwächst.

Dokumentenverzeichnis

- [1] Schnellbrief des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22.05.1991
- [2] Brief Norbert Blüm vom 15.08.2012
- [3] Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA vom 12.08.1993
- [4] Schreiben der DRV vom 11.02.2014
- [5] Antwort der DRV vom 24.02.2014
- [6] Antwort der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.“ vom 24.03.2014 auf das Schreiben der DRV vom 24.02.2014
- [7] Aufruf des Bundesverwaltungsamtes zugunsten der bewaffneten Organe der DDR
- [8] Zweiter Aufruf des Bundesverwaltungsamtes zugunsten der bewaffneten Organe der DDR

Berlin/Mannheim, den 03.03.2018

DER BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG
Schnellbrief

Geschäftszeichen

IVb 1-41 119/4

Referatsleiter: RD Recht

☎ (0228)

5 27-2366

oder 527-1 2718

2574

Datum

22.05.1991

Kabinettsache:

Datenblatt Nr. 12/11018

An den
Chef des Bundeskanzleramtes

5300 Bonn 1

nachrichtlich:

An die Bundesminister

den Chef des Bundespräsidialamtes

den Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

5300 Bonn 1

An den Präsidenten
des Bundesrechnungshofes

6000 Frankfurt am Main

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in
der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-
Überleitungsgesetz - RÜG), BR-Drucksache 197/91;

hier: Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung zur
Stellungnahme des Bundesrates
BR-Drucksache 197/91 (Besluß)

Anlg.: - 3 - (31-fach)

Anliegenden Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der
Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 1991 zu dem o. a. Gesetz-
entwurf übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung des Kabinetts
im Rahmen einer Liste (TOP-1-Liste) in der Kabinettsitzung am 29.
Mai 1991 herbeizuführen. Der Regierungsentwurf des Renten-Über-
leitungsgesetzes mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäuße-

- 2 -

Die Bundesregierung soll noch in die laufenden Beratungen des Bundestages zum Koalitionsentwurf des Renten-Überleitungsgesetzes einbezogen werden.

Die Bundesminister haben dem Entwurf der Gegenäußerung zugestimmt.

Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Gegenäußerung von dem Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Gegenäußerung nicht mit Kosten belastet.

Ein Beschlußvorschlag und ein Sprechzettel für den Regierungssprecher sind beigelegt.

31 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind ebenfalls beigelegt.



Norbert Blüm

Entwurf

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Renten-Überleitungsgesetzes

Zu 1. (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Bundesrat der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz für die Menschen, vor allem für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern absoluten Vorrang einräumt und seine Bereitschaft bekundet, an einer zügigen Verabschiedung des Renten-Überleitungsgesetzes mitzuwirken.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat darin zu, daß in dem Bemühen um eine Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen nicht nachgelassen werden darf. Wichtige Schritte zur Erreichung dieses Zieles sind mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz sowie mit dem Rentenreformgesetz 1992 getan worden. Eine Gelegenheit zu weiteren Schritten wird sich im Rahmen der von der Bundesregierung vorgesehenen besseren Absicherung gegen das Pflegefallrisiko ergeben; denn zu den in diesem Zusammenhang zu lösenden Fragen gehört auch eine bessere rentenrechtliche Absicherung der Pflegepersonen, was vor allem den Frauen zugute kommen wird.

Vorrangiges Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens ist es, die Grundlage dafür zu schaffen, daß alle Berechtigten in den neuen Bundesländern ab 1992 eine auf den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende dynamische Rente erhalten. Angesichts des zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Zeitrahmens wäre der Gesetzgeber überfordert, wenn Grundsatzfragen, die bei den Beratungen über die Rentenreform 1992 eingehend beraten und in einem breiten Konsens entschieden worden sind, im Rahmen der Überleitungsgesetzgebung erneut zur Diskussion gestellt würden.

Dr. Norbert Blüm
Bundesminister a.D.

53113 Bonn
Weberstraße 102
Büro:
Kronprinzenstraße 3
53332 Bornheim
Telefon: 02227/9332013
Telefax: 02227/9332014
eMail: buero@norbertbluem.de

Herrn
Frank Elstner
Via eMail

15. August 2012

Lieber Frank!

Niemand hat seine Fremdrentenansprüche verloren.

Das waren Rentenansprüche für welche die Empfänger keine Beiträge in die westdeutschen Kassen zahlen konnten (z.B. Übersiedler, Flüchtlinge), weil sie diese gar nicht zahlen konnten.

Mit der deutschen Einheit fiel dieser Grund weg. Mit dem Stichtag des ersten Staatsvertrags gab es keine neuen Fremdrentenbezieher und keine neuen Ansprüche. Die alten Ansprüche blieben jedoch erhalten.

So weiter mein Gedächtnis.

Herzlich

Dein

Norbert

[3] Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA vom 12.08.1993

Grundsatzabteilung Referat 3007 3007-4010-01/66	Rundschreiben	Nr. 25/93 Blatt 4
Abschrift!		Datum 12.08.93

7. Besonderheiten für Versicherte, die Beitragszeiten vor dem 19.05.90 im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben, am 18.05.90 nicht im Beitrittsgebiet gewohnt haben und vor dem 01.01.37 geboren sind — § 259 a Abs. 1 SGB VI

7.1 Nach § 259 a SGB. VI gelten für Versicherte, die vor dem 01.01.37 geboren sind und Beitragszeiten vor dem 19.05.90 im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.90 oder falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19.05.1990 in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten – unabhängig vom Rentenbeginn –, Besonderheiten bei der Ermittlung von Entgeltpunkten. Abschrift!

Diese Gesetzesänderung löst die bisherige, am Rentenbeginn orientierte Regelung ab. Daher sind bei der Beurteilung einschlägiger Vorgänge folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Eine Kontenklärung wurde bisher nicht durchgeführt, der Versicherte ist vor dem 01.01.1937 geboren siehe Ziffer 7.2
2. Eine Kontenklärung wurde bisher nicht durchgeführt, der Versicherte ist nach dem 31.12.1936 geboren siehe Ziffer 7.3
3. Eine Kontenklärung wurde durchgeführt, der Versicherte ist vor dem 01.01.1937 geboren, eine Speicherung der Zeiten in der HTGR 3 liegt vor siehe Ziffer 7.4
4. Eine Kontenklärung wurde durchgeführt, der Versicherte ist nach dem 31.12.1936 geboren, eine Speicherung, der Zeiten in der HTGR 3 liegt vor siehe Ziffer 7.5

Bei der Verarbeitung von Arbeitsaufträgen, Versicherungsverläufen und Rentenfeststellungen wird zusätzlich maschinell geprüft, ob der Versicherte nach dem Kontoinhalt zum Personenkreis des § 259 a Abs. 1 SGB VI gehört. Die Sachbearbeitung wird ggf. durch einen KTSI-Hinweis zur Umspeicherung aufgefordert.

7.2 Eine Kontenklärung wurde bisher nicht durchgeführt, der Versicherte ist vor dem 01.01.1937 geboren

Bei Versicherten, die vor dem 01.01.1937 geboren sind und für die eine Kontenklärung bisher nicht durchgeführt wurde, sind für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 19.05.90 Entgeltpunkte nach § 259 a Abs. 1 SGB VI, z. B. für Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu ermitteln. Voraussetzung ist, daß die Versicherten die Stichtagesvoraussetzungen des § 259 a Abs. 1 SGB VI erfüllen (Wohnsitz am 18.05.90).

Für die Anerkennung und Speicherung dieser Zeiten gelten die Regelungen der Aufbereitung von Zeiten der HTGR 3.

7.3 Eine Kontenklärung wurde bisher nicht durchgeführt, der Versicherte ist nach dem 31.12.1936 geboren

Bei Versicherten, die nach dem 31.12.1936 geboren sind und für die eine Kontenklärung bisher nicht durchgeführt wurde, sind für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 19.05.90 Entgeltpunkte nach § 256a und § 256b SGB VI zu ermitteln.

Die Anerkennung und Speicherung dieser Zeiten richtet sich nach den maßgebenden Versicherungsunterlagen (z. B. SVA). Es gelten die üblichen Regelungen für die Aufbereitung von Zeiten im Beitrittsgebiet.

7.4 Eine Kontenklärung wurde durchgeführt, der Versicherte ist vor dem 01. 01. 1937 geboren, eine Speicherung der Zeiten in der HTGR 3 liegt vor

Für diesen Personenkreis verbleibt es grundsätzlich bei der Berücksichtigung der Beitrittsgebietszeiten mit den FRG-Tabellen; siehe jedoch Ziffer 8.

[3] Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA vom 12.08.1993

Grundsatzabteilung Referat 3007 3007-4010-01/66	Rundschreiben	Nr. 25/93 Blatt 5
Abschrift!		Datum 12.08.93

7.5 **Eine Kontenklärung wurde durchgeführt, der Versicherte ist nach dem 31.12.1936 geboren, eine Speicherung der Zeiten in der HTGR 3, ist erfolgt — ohne Erteilung eines bindenden Rentenbescheides**

Die Zeiten nach dem FRG sind zu löschen. Für diesen Personenkreis richtet sich die Anerkennung und Speicherung von Zeiten ausschließlich nach den §§ 248, 256 a, 256 b SGB VI. Die Aufbereitung erfolgt aus den Versicherungsunterlagen (z. B. SVA). Es gelten die üblichen Regelungen für die Aufbereitung von Zeiten aus dem Beitrittsgebiet.

Beachte: Wurde bereits ein Anerkennungsbescheid (VV 3X) in der Vergangenheit erteilt, ist bei der Erteilung eines Versicherungsverlaufs, einer Rentenauskunft bzw. in Fällen einer Rentenbescheiderteilung folgender Zusatz aufzunehmen

"Die im Anerkennungsbescheid vom XX.XX.XX zugrunde gelegten Tabellenentgelte können nach der Neuregelung durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) vom 24.06.93 nicht mehr berücksichtigt werden, weil § 259 a Abs. 1 SGB VI nur noch für Versicherte gilt, die vor dem 01.01.37 geboren sind. Für die vor dem 19.05.90 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten werden die Entgeltpunkte auf der Grundlage der tatsächlichen beitragspflichtigen Verdienste ermittelt (vgl. § 256 a SGB VI)."

8. **Teilzeiträume mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Ausfalltage — § 259 a Abs. 1 S. 2 SGB VI**

Bei der Berücksichtigung von Beitrittsgebietszeiten über die Anlagen 1 – 16 zum FRG gelten Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als volle Monate. Fälle, die nach der bisherigen Rechtslage gespeichert wurden, werden der Sachbearbeitung bei Verfügung von Arbeitsaufträgen, Versicherungsverläufen und Rentenfeststellungen ggf. durch einen KTSI-Hinweis zur Bereinigung angezeigt. Anrechnungszeiten und Ausfalltage sind in diesen Fällen nur für volle Monate zu speichern.

[4] Schreiben an die DRV vom 11.02.2014

IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim
Herrn

Dr. Axel Reimann

Direktor DRV Bund

10704 Berlin

Mannheim, den 11.02.2014

Rundschreiben Nr. 25/93, Grundsatzabteilung Ref. 3007, vom 12.08.1993

Sehr geehrter Herr Dr. Reimann,

vielleicht werden Sie sich an unseren Schriftverkehr mit Ihrer Grundsatzabteilung erinnern. Er hatte sich im Anschluss an das Gespräch ergeben, das wir mit Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Reimann, in der Mittagspause einer Veranstaltung der Gewerkschaft ver.di am 01.07.2010 geführt hatten.

Es ging um die ungeklärten Vorgänge um die beitriffsbedingte Löschung der FRG-Rentenanwartschaften der DDR-Altübersiedler.

Auf der Suche nach dem „missing link“, dem Dokument nämlich, das Aufschluss geben könnte über einen eventuellen gesetzgeberischen Vorgang zur Rückabwicklung und Neubewertung der Rentenkonten von DDR-Altübersiedlern, sind wir auf ein Rundschreiben Ihrer Behörde gestoßen, s. Anlage.

Hier gibt Grundsatzabteilung den ihr unterstellten Abteilungen Anweisungen, wie sie mit Rentenkonten von DDR-Altübersiedlern zu verfahren haben.

Die Grundsatzabteilung geht offensichtlich davon aus, dass die Adressaten des RÜG und des RÜergG über die Versicherten des Beitrittsgebietes hinaus auch Versicherte in der Sozialgemeinschaft der alten Bundesrepublik sind, sofern sie Beitragsjahre in der DDR abgeleistet haben. Eine derartige Interpretation dürfte der DRV Bund nicht ohne eine entsprechende Zuarbeit durch den Gesetzgeber möglich gewesen sein.

Wir bitten Sie, uns das Dokument zukommen zu lassen, aus dem Sie die Berechtigung bzw. Verpflichtung herleiten, so zu verfahren. Vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung haben wir ein solches trotz mehrfacher Anfragen bislang nicht bekommen. Auch der Bundestag ist nicht in der Lage, den gesetzgeberischen Vorgang zu belegen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar für Ihre Hilfe.

Mit freundlichem Gruß,

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
(Vorsitzender IEDF)

Anlage



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Interessengemeinschaft
ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.
z.Hd. Herrn Dr. Holdefleiß
Postfach 25 01 40
68084 Mannheim

Abteilung Grundsatz

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartnerin:

Monika Bach
Telefon 030 865-35957
Telefax 030 865-27298
Monika.Bach@drv-bund.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: 11.02.2014

Datum: 24.02.2014

Rundschreiben Nr. 25/93

Sehr geehrter Herr Dr. Holdefleiß,

Ihr Schreiben vom 11. Februar 2014 an Herrn Direktor Dr. Reimann ist der Grundsatzabteilung zur Beantwortung zugeleitet worden.

Sie möchten wissen, aus welchem Dokument die Grundsatzabteilung die Berechtigung beziehungsweise Verpflichtung für das im Rundschreiben Nr. 25/93 beschriebene Verfahren hergeleitet hat.

Die Berechtigung beziehungsweise Verpflichtung zu dem in vorgenanntem Rundschreiben beschriebenen Verfahren ergibt sich allein aus der Gesetzesänderung des § 259a SGB VI durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜ-ErgG).

Als Organ der Exekutive müssen wir die geltenden Gesetze anwenden und bei Gesetzesänderungen unser Tun und Handeln umgehend an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Nichts anderes ist mit dem im August 1993 für unsere Sachbearbeitung veröffentlichten Rundschreiben Nr. 25/93 in Bezug auf das am 24. Juni 1993 im Bundesgesetzblatt I, Seite 1038 verkündete RÜ-ErgG geschehen.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Grupp

IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim
Herrn

Dr. Axel Reimann

Direktor DRV Bund

10704 Berlin

Mannheim, den 24.03.2014

Ihr Schreiben vom 24.02.2014, Az. 3040-323—259a/00.01,1

Sehr geehrter Herr Dr. Reimann,

für das Schreiben Ihrer Grundsatzabteilung, H. Grupp, danken wir Ihnen.

Es ist eine sehr einfache Erklärung, die die DRV abgibt: Die Berechtigung bzw. Verpflichtung zu der in Rede stehenden Verfahrensweise ergäbe sich **allein** aus §259a RügErgG aus dem Jahre 1993.

Das heißt mit anderen Worten: Den Auftrag zur Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in die Rentenüberleitung sieht die DRV noch nicht im Kern der Rentenüberleitung begründet, sondern erst im Zusammenhang mit der Fassung des Rüg-Ergänzungsgesetzes.

So einfach kann es nun wohl doch nicht sein.

Was mit dem RügErgG bezweckt werden sollte, wird in der Drucksache 12/4810 (Entwurf der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD zum RügErgG) beschrieben. Keinesfalls ist in diesem Entwurf die Absicht zu erkennen, dass die DDR-Altübersiedler einer neuen Bewertung zu unterziehen sind.

Unter Pkt. A.1 (Problem) wird begründet: „Die Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer führte dazu, dass dort im Jahre 1992 rd. 600.000 Rentenanträge gestellt wurden, während zuvor nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR nur 240.000 Rentenanträge gestellt worden waren. ... Mit den vorgesehenen Regelungen sollen deshalb Beweiserleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen geschaffen werden, um die Rentenbearbeitungszeit wesentlich zu verkürzen.“

Unter Pkt. B.1 (Lösung) wird erklärt: „Die vorgesehenen Änderungen dienen einer schnelleren und einfacheren Rentenfeststellung in den neuen Bundesländern. Verwaltungsvereinfachungen zur schnelleren Erstellung der Versicherungsverläufe Verkürzung des Verfahrens für die Neuberechnung der Renten für ehemalige Angehörige von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes.“

Es folgen auf 40 Seiten Änderungen zu den einzelnen Artikeln des RÜG.

Art.1, §259a erfährt eine verwaltungsvereinfachende Änderung. Ursprünglich hatte die Überschrift „**Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996**“ gelautet. Das RügErgG machte daraus „**Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937**“.

Was wollte das RügErgG? Und an welche Versicherten war das RügErgG adressiert?

1. Man wollte Verwaltungsvereinfachungen, und zwar insbesondere deshalb, weil ab 1992 in den neuen Bundesländern so viele Rentenbeantragungen zu verzeichnen waren. Aber: Die DDR-Altübersiedler lebten in der Regel in den alten Bundesländern.
2. Man wollte die Versicherungsverläufe schneller erstellen können. Aber: Über die Versicherungsverläufe der DDR-Altübersiedler waren bereits Rentenkonto erstellt, nach geltendem Recht der alten Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Kriterium „Rentenbeginn 1996“ hatte sich als ungeeignet erwiesen, weil der Rentenbeginn nicht planbar ist. Man wollte ein Kriterium, das die Planbarkeit gewährleistet. Das war der „Geburtsjahrgang 1937“. Mit dem Jahr 2002 würden also die ersten Jahrgänge derer planmäßig in (Alters)rente gehen, auf die der §259a zielen soll.
4. Der Text des §259a fokussiert auf Versicherte des Beitrittsgebietes, die am 18. Mai 1990 auf dem Gebiet der alten Bundesländern ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Ein Sonderfall. Er zielt nicht auf Angehörige der Rentenversicherung der alten Bundesrepublik.

Einen textlichen Hinweis etwa darauf, dass hier auch Versicherte der alten Bundesländer gemeint sein könnten, ist im gesamten RügErgG nicht zu erkennen. Er läge auch nicht in der Logik der gesamten Rentenüberleitung.

Unterstellt, das RügErgG hätte tatsächlich die DDR-Altübersiedler im Fokus gehabt, und zwar im Sinne des Rundschreibens Nr. 25/93, dann hätte der Ausnahmeparagraf heißen müssen „**Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge nach 1936**.“ Schließlich war die Regel vorgegeben: Bewertung nach den Tabellen des Fremdrentenrechts.

Das intensive Studium der Drucksache 12/4810 (Entwurf RügErgG) zeigt, dass es keine Grundlage für die Berechtigung der im Rundschreiben Nr. 25/93, Grundsatzabteilung Ref. 3007, vom 12.08.1993 erteilten Anweisung gibt. Die Löschung der FRG-Anwartschaften der DDR-Altübersiedler ist durch den Text des RügErG nicht gedeckt.

Wie begründen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Reimann, die Berechtigung der Rückabwicklung der Ergebnisse der individuellen Eingliederungen der DDR-Altübersiedler?

Dass die von der Grundsatzabteilung gegebene Erklärung unzureichend ist, dürfte wohl klar geworden sein.

Mit freundlichem Gruß,

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
(Vorsitzender IEDF)



Aufruf zur Feststellung von Rentenansprüchen und Anwartschaften aus einem Sonderversorgungssystem der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Aufruf richtet sich an alle Angehörigen des BGS, die einem Sonderversorgungssystem der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR (Mdl, NVA, Zoll, MfS) angehört haben und **vor dem 1. Januar 1992** vom BGS übernommen wurden. Dem Bundesverwaltungsamt ist die Aufgabe übertragen worden, deren Rentenansprüche und -anwartschaften festzustellen, die sie in dem Zeitraum ihrer Zugehörigkeit zu den bewaffneten Organen der ehemaligen DDR erworben haben.

Wenn Sie zu dem angesprochenen Personenkreis gehören, sollten Sie in den kommenden Wochen diesem Thema im eigenen Interesse ganz besondere Aufmerksamkeit schenken, damit Rentenansprüche für Ihre Altersvorsorge gesichert werden.

Der betroffene Personenkreis ist weder den Grenzschutzbehörden noch dem Bundesverwaltungsamt namentlich bekannt; er soll durch diesen Aufruf ermittelt werden. **Bitte melden Sie sich deshalb umgehend beim Bundesverwaltungsamt.**

Zu Ihrer Erinnerung:

Die Sonderversorgungssysteme waren Bestandteil des Rentenversicherungssystems der ehemaligen DDR und umfassten alle Angehörigen der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR. Für die Arbeitsjahre, in denen Angehörige des BGS einem solchen Sonderversorgungssystem angehört haben, wurden auch für die seinerzeitigen Vergütungen spezielle Rentenversicherungsbeiträge abgeführt. Damit diese Rentenversicherungsbeiträge für spätere Rentenzahlungen rentenwirksam werden können, müssen diese dem jetzt zuständigen Rentenversicherungsträger – in der Regel handelte es sich um die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder eine Landesversicherungsanstalt – durch eine Entgeltbescheinigung nachgewiesen werden. Es ist Aufgabe des Bundesverwaltungsamtes, eine solche Entgeltbescheinigung zu erstellen, und dem berechtigten Versicherten hierüber gemäß § 8 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einen Bescheid zu erteilen.

Wenn Sie zu dem betreffenden Personenkreis gehören, werden Sie hiermit gebeten, sich **unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt** zu wenden. Sie können dies schriftlich tun oder sich per E-Mail oder per Telefon an die unten dargestellten Ansprechpartner wenden. Ihre Dienststellen des Bundesgrenzschutzes brauchen Sie nicht einzuschalten.

Bitte nutzen Sie die nachfolgende Adresse:

Bundesverwaltungsamt
Außenstelle Berlin-Lichtenberg
- Referat VII B 2 –
Postfach 01 61
10321 Berlin

Als Ihre Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

Frau Boese	☎ 01888-7133-424	e-mail: Brigitte.Boese@bva.bund.de
Frau Kadner	☎ 01888-7133-426	e-mail: Tamara.Kadner@bva.bund.de
Frau Liebe	☎ 01888-7133-422	e-mail: Ingrid.Liebe@bva.bund.de

Bitte informieren Sie auch Freunde und Kollegen, Vorgesetzte und Mitarbeiter über diesen Aufruf !

Dem Bundesverwaltungsamt ist wichtig, in einem **ersten Schritt** Ihre aktuelle Wohnanschrift und Ihre Dienststelle zu erfahren, damit wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen können und Sie individuell in Fragen zu Rentenüberleitungen beraten können. In einem **zweiten Schritt** wird das Bundesverwaltungsamt Ihnen einen speziellen Erhebungsbogen für die Rentenüberleitungen und einen weiteren Erhebungsbogen für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Hand geben.

Sie können sicher sein, dass Ihre Angaben, die Sie uns schriftlich oder telefonisch machen, selbstverständlich streng vertraulich behandelt werden.

Soweit Ihnen das Internet zur Verfügung steht, können Sie sich auch unter www.bundesverwaltungsamt.de weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesverwaltungsamt



Zweiter Aufruf zur Feststellung von Rentenansprüchen und Anwartschaften aus einem Sonderversorgungssystem der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte mich mit einem [1. Aufruf](#) im Juli letzten Jahres an Sie gewandt. Zahlreiche Angehörige des BGS, die einem Sonderversorgungssystem der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR (Mdl, NVA, Zoll, MfS) angehört haben, sind jenem Aufruf seit dem gefolgt und haben sich bei den zuständigen Ansprechpartnerinnen des Bundesverwaltungsamtes gemeldet. So konnten bisher rund 4000 Anträge bearbeitet werden. Statistischen Aussagen zufolge müsste es demnach noch mehr als 1000 Angehörige des BGS geben, die sich bisher zurückgehalten haben, ihre Rentenansprüche und –anwartschaften feststellen zu lassen. Diese Angehörigen möchte ich hiermit an den [1. Aufruf](#) erinnern (Anlage).

Bitte nehmen Sie jetzt die Möglichkeit wahr und sichern Sie sich jetzt alle Rentenansprüche, die Sie in dem Zeitraum einer Zugehörigkeit zu den bewaffneten Organen der ehemaligen DDR erworben haben.

Bitte melden Sie sich umgehend beim Bundesverwaltungsamt und nutzen Sie die nachfolgende Adresse:

Bundesverwaltungsamt
Außenstelle Berlin-Lichtenberg
- Referat VII 9 –
Postfach 01 61
10321 Berlin

Als Ihre Ansprechpartner stehen zur Verfügung:
</imperia/md/content/abteilungen/abteilungvii/rentemdi/21.pdf>

Frau Boese ☎ 01888-7133-424 e-mail: Brigitte.Boese@bva.bund.de
Frau Kadner ☎ 01888-7133-426 e-mail: Tamara.Kadner@bva.bund.de

Soweit Ihnen das Internet zur Verfügung steht, können Sie sich auch unter www.bundesverwaltungsamt.de weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektronisch gezeichnet

Stührmann